

Sachverhalt

In Zusammenarbeit mit dem Pastoralraum Aargauer Limmattal entsteht im Kloster Fahr ein Firmkurs für Erwachsene. Das Kloster Fahr ist für viele Limmattalerinnen und Limmattaler sowie Zürcherinnen und Zürcher ein Ort der Spiritualität sowie ein Ort, an dem der Glaube gelebt und erfahrbar ist.

Entsprechend freut es Priorin Irene Gassmann, dass sie zusammen mit zwei Theologen und einer Theologin aus dem Pastoralraum des Aargauer Limmattals einen Firmkurs für Erwachsene anbieten kann. Der Kurs mit dem Titel "Den Glauben entdecken – im Leben voranschreiten» richtet sich primär an Teilnehmende, welche die Firmung oder auch die Taufe empfangen möchten. Das Angebot steht aber selbstverständlich auch Menschen offen, die auf der Suche nach dem Glauben sind oder diesen vertiefen möchten.

Die Kosten für diesen Firmkurs belaufen sich gemäss dem Budget pro Kurs auf total CHF 7'220. Das Sekretariat der Pfarrei Würenlos übernimmt die Kursadministration und auch die Abrechnung. In den Beilagen befinden sich das Konzept, inkl. Budget und Flyer. Priorin Irene stellt das Gesuch an den Synodalrat um eine finanzielle Unterstützung für diesen Kurs in der Höhe von CHF 2'000 bis CHF 3'000.

Erwägungen

Das Gesuch von Priorin Irene erfolgt in Absprache mit Generalvikar Luis Varandas. Er war am 13. Oktober 2021 im Kloster Fahr und liess sich durch Priorin Irene das Projekt des Firmkurses vorstellen; sie erklärte auch, wie es zustande gekommen ist.

Der Generalvikar findet es sehr passend, dass ein solcher Kurs im Kloster Fahr angeboten wird. Früher habe das Kloster am Kursangebot von Zürich mitgemacht, jetzt sei es zusammen mit der Pastoralenheit vom Bistum, der es regionengemäss angehöre. Priorin Irene habe im Gespräch aber betont, dass die meisten Menschen, die im Kloster zu Besuch seien – auch in den Gottesdiensten – dem Bistum Chur angehörten. Tatsächlich wird das Kloster Fahr als spirituelle Quelle am Rande der Stadt geschätzt.

Die Flyer für den Kurs liegen seit ungefähr Anfang Oktober 2021 auf und der Anmeldeschluss ist erst Mitte November 2021, weshalb noch nicht absehbar ist, ob sich auch Teilnehmende aus dem Kanton Zürich anmelden werden, die Wahrscheinlichkeit dafür ist aber recht gross. Auch Rudolf Vögele, der in Zürich weiterhin einen Firmkurs anbietet, sieht den Firmkurs im Kloster Fahr als eine gute Ergänzung an. Priorin Irene wird sich auch bei ihm melden, um ihn zu informieren und entsprechend mit ihm im Austausch zu bleiben.

Der Generalvikar unterstützt die Anfrage für die Mitfinanzierung des Kurses sehr, da dieser ein wertvolles Angebot sei und im Kloster Fahr bestimmt viele Menschen damit erreicht werden können. Auch die Präsidentin unterstützt das Gesuch und beantragt dem Synodalrat, diesem mit einem Kostendach in der Höhe von CHF 3'000 zu entsprechen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Firmkurs im Kloster Fahr mit dem Titel "Den Glauben entdecken – im Leben voranschreiten" wird mit einem Beitrag in der Höhe eines Kostendachs von CHF 3'000 unterstützt.
- II. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- III. Mitteilung an
 - Priorin Irene Gassmann, 8109 Kloster Fahr
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Luis Varandas, Generalvikar für die Bistumsregion Zürich-Glarus
 - Liliane Gross, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Präsidiales
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

178. Überarbeitung Website "fresh expressions (fx) Schweiz". Beitragsgesuch

61.01

Sachverhalt

In seiner Funktion als Leiter des Ressorts Pastoral beim Generalvikariat für die Bistumsregion Zürich und Glarus ist Rudolf Vögele auch Mitglied der Spurgruppe fresh expressions (fx) Schweiz, die sich darum bemüht, die Vernetzung von Menschen zu fördern, die sich für neue Ausdrucksformen von Kirche interessieren oder sich bereits in einer neuen Kirchen-Vergemeinschaftung engagieren. Aufgabe und Ziel dieser Spurgruppe ist es, die Vision, Theorie und Praxis der fx-Bewegung gegenüber Interessierten zu kommunizieren sowie bestehende Projekte und Kirchen zu vernetzen. Zudem fördert sie die Weiterentwicklung von fx in der Schweiz durch Beobachtung, Dokumentation und Reflexion und unterstützt fx-Pioniere im kirchlichen Anerkennungsprozess.

Für diese Aufgabe, von der auch die Katholische Kirche landesweit profitiert, erscheint eine Überarbeitung der bisherigen Website (www.freshexpressions.ch) als dringend notwendig. Da die Spurgruppe fx Schweiz jedoch über keine eigenen Finanzmittel verfügt, ersuchte sie übergeordnete Stellen wie KIKO und RKZ sowie die methodistische Kirche Schweiz um Subventionen.

Erwägungen

Das Präsidium der RKZ, zu dem auch die Präsidentin zählt, teilte Rudolf Vögele durch den Generalsekretär der RKZ, Daniel Kosch, mit, dass sie das Anliegen grundsätzlich unterstütze, eine Finanzierung jedoch durch die Katholische Kirche im Kanton Zürich ermöglicht werden sollte.

Aus diesem Grund stellt nun Rudolf Vögele das Gesuch an den Synodalrat um Übernahme der einmaligen Kosten für die Erstellung der Website gemäss dem beigefügten Kostenvoranschlag in der Höhe von CHF 973. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Zürich hat im Weiteren bereits zugesagt, personelle Ressourcen für die Betreuung der Website zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die personellen Ressourcen werden – langfristig betrachtet – die einmaligen Kosten für die Erstellung der Website bei Weitem überschreiten. Die Präsidentin beantragt, dem Gesuch in der beantragten Höhe zu entsprechen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Spurgruppe fresh expressions (fx) Schweiz wird für die Überarbeitung der Website www.freshexpressions.ch mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 973 unterstützt.
- II. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- III. Mitteilung an
 - Rudolf Vögele, Generalvikariat für die Bistumsregion Zürich und Glarus
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Luis Varandas, Generalvikar für die Bistumsregion Zürich-Glarus
 - Liliane Gross, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Präsidiales
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Sachverhalt

Die schriftliche Anfrage von Louis Borgogno wurde am 18. August 2021 eingereicht. Sie muss binnen dreier Monate seit ihrer Einreichung schriftlich beantwortet werden (vgl. §§ 82 und 83 der Geschäftsordnung der Synode).

Erwägungen

Das beiliegende Antwortschreiben ist vom Synodalrat zu genehmigen. Der Synodalrat teilt die schriftliche Anfrage binnen dreier Monate seit ihrer Einreichung gleichzeitig mit seiner Antwort den Mitgliedern der Synode schriftlich mit. Jede Diskussion in der Synode ist ausgeschlossen (§ 83 der Geschäftsordnung der Synode).

- Gemäss der Diskussion im Synodalrat soll das Antwortschreiben noch auf gendergerechte Sprache hin überprüft und entsprechend verfasst werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Antwortschreiben auf die schriftliche Anfrage vom 18. August 2021 von Louis Borgogno wird genehmigt. Sie wird gemäss § 83 der Geschäftsordnung der Synode mitgeteilt.
- II. Mitteilung an
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Vera Newec, Synodalrat, Ressortleiterin Seelsorge Gesundheitswesen und Inklusion
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Frank Ortolf, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit
 - Liliane Gross, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Präsidiales
 - Geschäftsleitung der Synode

181. Anschaffung Microsoft Data Center Server Lizenzen. Ausgabenbewilligung

12.04

Sachverhalt

Die bestehende physische Server-Infrastruktur der Körperschaft wurde im Sommer 2021 erneuert und erfolgreich in Betrieb genommen. Alle virtuellen Server wurden dabei in die neue Infrastruktur migriert.

Aktuell werden alle Server (physisch und virtuell) noch mit dem veralteten Betriebssystem Microsoft Windows Server 2012 R2 betrieben. Der Support seitens Microsoft für dieses Betriebssystem wird im Jahr 2023 eingestellt.

Das veraltete Betriebssystem Windows Server 2012 R2 ist nicht mehr vollumfänglich kompatibel mit Anwendungen verschiedener Hersteller. Applikationshersteller (z.B. Abacus) können somit aktuelle Programmversionen nicht mehr einspielen, weil verschiedene Programme und Features nicht mehr unterstützt werden.

Im Zuge dieser Umstände wurde das Projekt "Servermigration 2021" bereits gestartet und verschiedene Services und Applikationen konnten bereits erfolgreich in ein neues Server-Betriebssystem migriert werden.

Erwägungen

Das neue Betriebssystem Microsoft Server 2022 wurde im Oktober 2021 auf den Markt gebracht. Dieses Betriebssystem soll als neuer Standard für die Server der Körperschaft eingesetzt werden.

Die Microsoft Data Center 2022 Lizenzen sind inzwischen verfügbar und sollen angeschafft werden. Diese Lizenzen sind "downgradable", was es ermöglicht, die Server-Systeme ebenfalls mit Windows Server 2019 zu betreiben, da verschiedene Applikationen noch nicht für das neue Betriebssystem Windows Server 2022 kompatibel sind.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Anschaffung der Microsoft Data Center Server 2022 Lizenzen wird gutgeheissen.
- II. Die einmaligen Kosten in der Höhe von CHF 57'439.50, inkl. MwSt., sind budgetiert und werden der Investitionsrechnung, Kostenstelle 1921, EDV, belastet.
- III. Mitteilung an
 - Peter Brunner, Synodalrat, Ressortleiter Finanzen und Infrastruktur
 - Pascal Kühne, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter ICT
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

183. Kirchgemeinde Pfäffikon. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Pfäffikon haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 2. Dezember 2009 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 26. Mai 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Die Kirchgemeinde ersucht um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Die Kirchenpflege bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung mittels eines separaten Beschlusses.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Pfäffikon hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat folgende materielle Anmerkung zu Art. 17 Ziff. 8 – 11 KGO sowie Art. 27 Ziff. 7 – 9 KGO ergeben:

In Bezug auf die finanziellen Kompetenzen beim Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, bei Investitionen in solche sowie bei der Einräumung von Baurechten und der Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens sind die Finanzkompetenzen zwischen der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenpflege nicht abschliessend geregelt:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Art. 17 Finanzbefugnisse (Kirchgemeindeversammlung)	Art. 27 finanzielle Befugnisse (Kirchenpflege)
Ziff. 1 - 7	Ziff. 1 - 6
Ziff. 8 der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist, bis CHF 1'000'000;	Ziff. 8 der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 50'000;
Ziff. 9 die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist, bis CHF 1'000'000;	integriert in Ziff. 8;
Ziff. 10 die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ab CHF 1'000'000;	Ziff. 7 die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 50'000;
Ziff. 11 die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist, bis CHF 1'000'000;	Ziff. 9 die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis CHF 50'000 oder wiederkehrend bis CHF 15'000;
Keine Kompetenz geregelt	Ziff. 10 die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung dafür zuständig ist

Der Kirchgemeindeversammlung wurde für den Kauf und Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens und die Einräumung von Baurechten etc. betreffend solche eine Finanzkompetenz bis CHF 1'000'000 eingeräumt und in Bezug auf die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens ab CHF 1'000'000.

Die Kirchenpflege verfügt beim Erwerb, bei der Veräusserung von Liegenschaften und bei Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens über eine Finanzkompetenz bis CHF 50'000. Bei der Einräumung von Baurechten und der Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens hat sie eine Finanzkompetenz bis CHF 50'000 bzw. bis CHF 15'000 wiederkehrend.

Nicht geregelt ist infolgedessen, welches Organ für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von CHF 50'000 bis CHF 1'000'000 zuständig ist. Diese Lücke ist zu füllen, wie auch in Bezug auf Art. 27 Ziff. 10, wo suggeriert wird, dass in diesem Bereich der Kirchgemeindeversammlung auch eine Finanzkompetenz zusteht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Aufgrund des Wortlauts von Art. 17 Ziff. 8, 9 und 11 besteht zudem bei der Kirchgemeindeversammlung eine Limite bis CHF 1'000'000 und es ist nicht ganz klar, ob darüberliegende Beträge auch der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen sollen, da Art. 9 lediglich neue Ausgaben und nicht Anlagen (der Kauf einer Liegenschaft im Finanzvermögen ist keine neue Ausgabe, sondern als Anlage zu betrachten, wie auch der Kauf von Obligationen, Festgelder etc.) umfasst.

In Bezug auf Art. 17 Ziff. 9 – 11 und Art. 27 Ziff. 7 – 10 ist der Wille des Gesetzgebers nicht klar. Dies kann zu einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Finanzkompetenzen der Organe führen, sodass die entsprechenden Bestimmungen anzupassen sind. Es gilt dabei zu beachten, dass grundsätzlich die Exekutive bei Anlagen und vor allem auch beim Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen als zuständig erklärt wird. Es ist jedoch durchaus legitim, in der KGO ab einem bestimmten Wert die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung einzuholen. Findet sich jedoch keine Bestimmung im Bereich der Liegenschaften im Finanzvermögen oder der Anlagen, ist immer die Kirchgemeindeversammlung, unabhängig von einer Betragslimite, zuständig. Solche Geschäfte einer obligatorischen Urnenabstimmung zu unterstellen, scheint dahingegen aufgrund der Art der Geschäfte als eher nicht zweckdienlich.

Die Kirchenpflege ist eingeladen, im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens sowie der Anlagen die Rechtsunsicherheiten und Lücken in Bezug auf die Finanzkompetenzen zu schliessen und anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung diesbezüglich eine Teilrevision durchzuführen.

Die übrigen Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Pfäffikon an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. Mai 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - im Sinne der Erwägungen die Finanzkompetenzen der Organe der Kirchgemeinde im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens sowie der Anlagen neu zu regeln und diese Bestimmungen den Stimmberechtigten anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten;
 - im Sinne von Art. 36 KGO über die Inkraftsetzung der Kirchgemeindeordnung einen separaten Beschluss zu fassen und diesen entsprechend zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Pfäffikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

184. Kirchgemeinde Dietikon. Heizungssanierung Kirchenzentrum St. Josef in Dietikon. Bauabrechnung **51.06**

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 28. September 2020 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Dietikon den reglementgemässen Baubeitrag für die Heizungssanierung des Kirchenzentrums St. Josef in Dietikon zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 reichte die Kirchgemeinde Dietikon die definitive Kostenabrechnung ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten von CHF 340'000 weist die Abrechnung effektive Kosten in der Höhe von CHF 330'405.55 auf. Die Bauarbeiten konnten nur zeitlich verzögert durchgeführt werden, da das Kirchenzentrum neu unter Denkmalschutz steht, was einen Einfluss auf das Baubewilligungsverfahren hatte. Dadurch konnten die Arbeiten statt im Herbst 2020 erst im Januar 2021 abgenommen werden. Die Kirchenpflege hat die Abrechnung geprüft und abgenommen. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kosten im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2020 am 15. April 2021 geprüft und abgenommen. Die Kirchgemeindeversammlung hat diese am 14. Juni 2021 für gut befunden.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten gemäss Kostenabrechnung vom 31. März 2021	CHF 330'405.55
abzüglich	
Anteil Wohnungen an beheiztem Volumen ca. 20 %	<u>- CHF 66'081.10</u>
Total beitragsberechtigte Kosten	CHF 264'324.45

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Dietikon wies in den Jahren 2017 – 2021 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 13 % aus und lag damit 1.74 % über dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11.26 %. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt somit 11 % oder umgerechnet CHF 29'075.70.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von der Kostenabrechnung der Kirchgemeinde Dietikon betreffend die Heizungssanierung des Kirchenzentrums St. Josef in Dietikon wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 29'075.70 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Dietikon
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

185. Kirchgemeinde Illnau-Effretikon. Sanierung Foyer Pfarrei St. Martin in Effretikon. Bauabrechnung

51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2018 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon den reglementgemässen Baubeitrag für die Sanierung des Foyers der Pfarrei St. Martin in Effretikon zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 reichte die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon die definitive Kostenabrechnung ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten in der Höhe von CHF 395'000 weist die Abrechnung effektive Kosten in Höhe von CHF 344'681.05 auf. Da das Projekt statt im Frühjahr 2019 erst am 18. September 2019 beschlossen wurde, verschoben sich die Arbeiten ins Jahr 2020. Am 15. August 2020 gab es eine Eröffnungsfeier des neuen Foyers. Die RPK hat die Kostenabrechnung am 22. April 2021 geprüft und abgenommen. Die Kirchgemeinde hat dieser an der Versammlung vom 18. Mai 2021 zugestimmt.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten gem. Kreditabrechnung vom 17. März 2021	CHF 344'681.05
abzüglich	
BKP 901 Esstische Foyer	- CHF 13'400.00
BKP 901 Aussentische	- CHF 4'292.30
BKP 923 Polster für Stühle	- CHF <u>6'018.65</u>
Total beitragsberechtigte Kosten	CHF 320'970.10

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon wies in den Jahren 2016 – 2020 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 12.8 % aus und lag damit 1.46 % über dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11.34 %. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt somit 8 % oder umgerechnet CHF 25'677.60.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von der Kostenabrechnung der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon betreffend die Sanierung des Foyers der Pfarrei St. Martin in Effretikon wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 25'677.60 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

186. Kirchgemeinde Kloten. Sanierung Oberlichtverglasung / Orgelsanierung und Erweiterung in Kloten. Akontozahlungsgesuch **51.06**

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 1. Februar 2021 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Kloten den reglementgemässen Baubeitrag für die Sanierung der Oberlichtverglasung, der Orgelsanierung und für die Erweiterung in Kloten zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 20. Juli 2021 reichte die Kirchgemeinde die Kostenkontrolle, in Form der Abrechnung der Orgelsanierung zusammen mit einem ersten Akontozahlungsgesuch ein. Laut der Orgelabrechnung sind Kosten von über CHF 207'000 angefallen.

Gemäss § 15 des Baubeitragsreglements kann der Synodalrat auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten, die in der Regel zwei Drittel des mutmasslichen Beitrages nicht übersteigen sollen. Dieser beträgt nach dem erwähnten Beschluss des Synodalrats voraussichtlich rund CHF 13'065.

Unter Berücksichtigung der im Budget 2021 eingestellten Mittel für Baukostenbeiträge und der bisher angefallenen Kosten sowie der Bitte der Kirchgemeinde Kloten, den Betrag nach der Abrechnung der Orgel zu berechnen, kann eine erste Akontozahlung von CHF 6'217 ausgerichtet werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Dem Gesuch der Kirchgemeinde Kloten um eine Akontozahlung an die Sanierung der Oberlichtverglasung, der Orgelsanierung und an die Erweiterung in Kloten wird entsprochen.
- II. Der Betrag wird auf CHF 6'217 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Kloten
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

187. Kirchgemeinde St. Petrus-Embrachertal. Kirchenraumsanierung und energetische Massnahmen in Embrach. Akontozahlungsgesuch

51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 6. Juli 2020 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde St. Petrus-Embrachertal den reglementgemässen Baubeitrag für die Kirchensanierung und die energetischen Massnahmen in Embrach zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 15. Juli 2020 reichte die Kirchgemeinde die Kostenkontrolle zusammen mit einem ersten Akontozahlungsgesuch ein, welchem der Synodalrat an seiner Sitzung vom 28. September 2020 entsprach und eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 50'000 beschloss.

Mit Schreiben vom 6. September 2021 reichte die Kirchgemeinde die Kostenkontrolle zusammen mit einem zweiten Akontozahlungsgesuch ein. Die Kirchensanierung ist abgeschlossen und die Bauabrechnung liegt vor, die definitive Abrechnung für die energetischen Massnahmen folgt nächstes Jahr. Laut der Zahlungsübersicht sind bis Ende März 2021 Kosten von über CHF 1'200'000 angefallen.

Gemäss § 15 des Baubeitragsreglements kann der Synodalrat auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten, die in der Regel zwei Drittel des mutmasslichen Beitrages nicht übersteigen sollen. Dieser beträgt nach dem erwähnten Beschluss des Synodalrats voraussichtlich rund CHF 168'709.

Unter Berücksichtigung der im Budget 2020 eingestellten Mittel für Baukostenbeiträge und der bisher angefallenen Kosten kann der Kirchgemeinde St. Petrus-Embrachertal eine zweite Akontozahlung von CHF 50'000 ausgerichtet werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Dem Gesuch der Kirchgemeinde St. Petrus-Embrachertal um eine Akontozahlung an die Kirchensanierung und die energetischen Massnahmen in Embrach wird entsprochen.
- II. Der Betrag wird auf CHF 50'000 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde St. Petrus-Embrachertal
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

**188. Kirchgemeinde Wetzikon. Teilsanierung Kirche Maria Krönung /
Pfarreizentrum in Gossau. Akontozahlungsgesuch**

51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Wetzikon den reglementgemässen Baubeitrag für die Teilsanierung der Kirche Maria Krönung und das Pfarreizentrum in Gossau zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 reichte die Kirchgemeinde die Kostenkontrolle zusammen mit einem ersten Akontozahlungsgesuch ein. Laut der Zahlungsübersicht sind bis Ende September 2021 Kosten von über CHF 190'000 angefallen.

Gemäss § 15 des Baubeitragsreglements kann der Synodalrat auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten, die in der Regel zwei Drittel des mutmasslichen Beitrages nicht übersteigen sollen. Dieser beträgt nach dem erwähnten Beschluss des Synodalrats voraussichtlich rund CHF 57'460.

Unter Berücksichtigung der im Budget 2021 eingestellten Mittel für Baukostenbeiträge und der bisher angefallenen Kosten kann der Kirchgemeinde Wetzikon eine erste Akontozahlung von CHF 38'000 ausgerichtet werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Dem Gesuch der Kirchgemeinde Wetzikon um eine Akontozahlung an die Teilsanierung der Kirche Maria Krönung und das Pfarreizentrum in Gossau wird entsprochen.
- II. Der Betrag wird auf CHF 38'000 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Wetzikon
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich